

## Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 29.06.2017

- **E-Mobilität: Ladestation für Elektrofahrzeuge, Carsharing**

Lorenz Eitzenhöfer von der ODR erklärte dem Gremium, dass sie als Standort für eine Ladestation für Elektrofahrzeuge einen möglichst zentral gelegenen PKW-Stellplatz benötigen. Diesen habe die Gemeinde kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Er führte weiter aus, dass die ODR sich um die Erstellung der Ladestation, den erforderlichen Netzanschluss, den Betrieb und die Wartung kümmere. Der Vorteil für Hüttlingen sei, dass man ohne Aufwand Teil der bundesweiten Elektromobilitätsbewegung werde. Geplant sei eine Ladestation mit einer Ladeleistung von 22 kW. Von Seiten der Verwaltung wurde als möglicher Standort ein Stellplatz auf dem öffentlichen Parkplatz in der Sulzdorfer Straße/Schulstraße vorgeschlagen.

Reimund Baur, vom Autohaus Baur in Mutlangen, stellte das Carsharing-Projekt „Dorfauto“ vor. Er wies darauf hin, dass bereits einige Gemeinden im Ostalbkreis die Möglichkeit des Dorfautos nutzen. Für dieses Projekt stelle das Autohaus Baur ein Elektroauto zur Verfügung, welches unter anderem von den Einwohnern von Hüttlingen genutzt werden könne. Für die Nutzung sei eine einmalige Registrierung notwendig. Diese erfolge über ein Antragsformular, welches im Rathaus erhältlich sein werde. Die Anmeldung koste einmalig 9,90 €; jedoch werde dieser Betrag dem Konto als Fahrguthaben wieder gutgeschrieben. Die Kosten für eine Stunde am Tag belaufen sich auf 3,25 €. Die ersten 30 Kilometer seien kostenlos, danach fallen je gefahrenem Kilometer weitere 0,10 € an.

**Der Gemeinderat stimmte der Einrichtung einer Ladestation für Elektrofahrzeuge auf dem öffentlichen Parkplatz in der Sulzdorfer Straße/Schulstraße zu.**

- **ANERKENNUNG DER JAHRESRECHNUNG**

Die Jahresrechnung ist der finanzielle Vollzugs- und Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Jahr. Der Verwaltungshaushalt schloss ab in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von **14.408.954,48 €**. Gegenüber dem Haushaltsplan bedeutete dies eine Steigerung um 5,21 % bzw. +713.954,48 €. Auf den Vermögenshaushalt entfielen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von **4.103.399,09 €**. Im Vergleich zur Haushaltsplanung bedeutete dies ein Rückgang um 8,02 % bzw. 357.600,91 €.

Das Volumen des Gesamthaushaltes lag bei **18.512.353,57 €** (2015: 19.490.039,66 €). Die **Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt** betrug **1.269.813,49 €**. Der Planansatz von 414.000,00 € wurde somit deutlich überschritten. Abzüglich der Mindestzuführungsrate von 185.345,25 €, die sich aus den Tilgungen und Kreditbeschaffungskosten zusammensetzt, konnte eine Nettoinvestitionsrate von 1.084.468,24 € erwirtschaftet werden.

Durch die planmäßige Tilgung sanken die **Rückzahlungsverpflichtungen** aus Kreditaufnahmen zum Ende des Haushaltsjahres auf **2.323.471,87 €** (Vorjahr: 2.508.817,12 €). Die geplante Kreditneuaufnahme musste nicht in Anspruch genommen werden. Zum 31.12.2016 beträgt die **Pro-Kopf-Verschuldung 385,32 €** (Vorjahr: 417,23 €). Im Vergleich hierzu betrug die Verschuldung zum 31.12.2015 im Kreisdurchschnitt 1.165 € und im Landesdurchschnitt 1.179 €.

Der **allgemeinen Rücklage** mussten insgesamt 325.662,18 € entnommen werden. Zum Jahresende sank der Bestand auf **282.808,34 €**. Die Mindestrücklage zum 31.12.2016 beträgt 263.981,23 €. Geplant war nur eine Entnahme von 135.000 €. Durch die höhere Entnahme konnte jedoch eine Kreditaufnahme und damit verbundene Tilgungs- und Zinszahlungen in Höhe von 113.000 € vermieden werden.

Im Vermögenshaushalt mussten Haushaltsreste in Höhe von 2.791.927,04 € (Vorjahr: 2.753.884,27 €) gebildet werden. Die **Kassenmehreinnahme** sank im Jahresverlauf um 146.044,93 € und beläuft sich zum 31.12.2016 auf **3.109.622,69 €**.

**Der Gemeinderat stimmte der Jahresrechnung 2016 zu.**

- **FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AALEN-ESSINGEN-HÜTTLINGEN – GESAMTFORTSCHREIBUNG 2030**

- **Aufstellungsbeschluss**

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt als vorbereitender Bauleitplan die voraussichtliche Art der Bodennutzung für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen dar. Mit der Gesamtfortschreibung des FNPs werden die Weichen für die bauliche Entwicklung in den nächsten 15 Jahren gestellt. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass langfristig ausreichende Reserven für neue Wohn- und Gewerbegebiete, aber auch für verschiedenste Sondernutzungen zur Verfügung stehen. Diese sollen ausgewogen über das Gemeindegebiet verteilt werden, sodass ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten im Innen- und Außenbereich zur Verfügung stehen.

Durch die jüngsten Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Landesamtes werden für die Gemeinde Hüttlingen deutlich steigende Einwohnerzahlen prognostiziert. Um den damit verbundenen Herausforderungen und Erwartungen gerecht werden zu können, ist eine baldige Gesamtfortschreibung dringend notwendig.

In der Gemeinderatssitzung wurde von Frau Abele, von dem Ingenieurbüro stadtlandingenieure aus Ellwangen, die einzelnen Flächen näher vorgestellt. Von den Gemeinderatsvertretern aus Sulzdorf wurde beantragt, dass eine Wohnbaufläche in Sulzdorf mit in das Verfahren aufgenommen wird. Insgesamt sind im FNP 14,62 ha Wohnbauflächen und 14,87 ha Gewerbeflächen vorgesehen.

**Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass der Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen gemäß § 5 Abs. 1 BauGB im Zuge einer Gesamtfortschreibung neu aufgestellt werden soll. Auch soll der Landschaftsplan als Fachplan zum Flächennutzungsplan, ebenfalls für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen, fortgeschrieben werden. Beim Aufstellungsbeschluss wurde auch die Fläche am nordwestlichen Ortsrand von Sulzdorf berücksichtigt. Der Gemeinderat ermächtigte die Hüttlinger Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen dem Beschlussantrag zuzustimmen.**

- **BEBAUUNGSPLAN „FUCHSLOCH IV“**

- **Aufstellungsbeschluss nach § 13b BauGB**

Nachdem die Gemeinde keine Bauplätze mehr anbieten kann und tagtäglich Bauplatzanfragen an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden, ist beabsichtigt am westlichen Ortsrand von Hüttlingen das Wohngebiet „Fuchsloch IV“ baldmöglichst zu realisieren. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen ist das Bebauungsplangebiet „Fuchsloch IV“ nicht enthalten. Mit einer BauGB-Novelle vom März 2017 hat der Bundestag beschlossen, dass, zur Erleichterung des Wohnungsbaus, auch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren befristet zugelassen werden können. Aus diesem Grund soll der geplante Bebauungsplan „Fuchsloch IV“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden. Bei einem Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB kann auf einen Umweltbericht verzichtet werden. Der Flächennutzungsplan, der in diesem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft und eine

geplante Maßnahmenfläche darstellt, wird berichtigt werden. Das vorgesehene Plangebiet „Fuchsloch IV“ hat eine Größe von rund 1,32 ha. Die Erschließung erfolgt aus Norden über die Limesstraße. Das Baugebiet stellt in seiner Form, anbindend an die Bestehende Bebauung im Osten, Süden und auch im Norden eine sinnvolle Arrondierung des westlichen Ortsrandes von Hüttlingen dar.

**Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass der Bebauungsplan „Fuchsloch IV“ im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung und Umweltbericht nach § 13 b BauGB aufgestellt wird. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Fuchsloch IV“. Der städtebauliche Vorentwurf des Ingenieurbüros stadtländingenieure vom 21.06.2017 wird gebilligt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB) wird abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung alle weiteren Schritte zu veranlassen.**

- **FRIEDHOF DER GEMEINDE HÜTTLINGEN**

- **Vorstellung der geänderten Planung, Baubeschluss**

Ortsbaumeister Nusser informierte, dass im Rahmen weiterer Untersuchungen der bestehenden Entwässerungssituation innerhalb des Friedhofes neue Erkenntnisse über die tatsächliche Lage des Mischwasserkanals erfasst wurden. Dadurch lasse sich ableiten, dass eine durgängige Mischwasserableitung vom Innenbereich der Aussegnungshalle und der Hofanlage bis in den öffentlichen Mischwasserkanal im Kirchhofweg möglich sei. Auch eine zukünftige Ableitung der geplanten Tiefendrainagen entlang den Hauptwegen wäre gewährleistet.

Es wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, die Firma Mezger Bau freihändig mit den Tiefbauarbeiten zu beauftragen, da die geplante Baumaßnahme in einem sehr sensiblen Bereich liege, die Baufirmen maximal ausgelastet seien und der Zeitraum bis zum geplanten Baubeginn äußerst knapp bemessen sei. Die Firma Mezger Bau könne Ende August mit den Arbeiten beginnen. Die Verwaltung schlug vor, dass auch die anschließenden Wegebauarbeiten (Pflasterarbeiten) ebenfalls freihändig an die Firma Pflasterbau Thal aus Neuler vergeben werden sollen.

Nach Abschluss der Wegebauarbeiten (etwa Mitte Oktober) werde die Sanierung der Aussegnungshalle geplant.

**Der Gemeinderat stimmte der vorgestellten Planung zur Entwässerung/Drainierung des Friedhofs mit Aussegnungshalle und der Oberflächengestaltung der Hofflächen und des Hauptwege-/Wegenetzes zu. Auch stimmte er der beschriebenen Vorgehensweise zur Umsetzung der Gesamtbaumaßnahme mit Projektzeitenplan zu. Das Ingenieurbüro stadtländingenieure aus Ellwangen wurde mit der Ausarbeitung der Planungs- und Ausschreibungsunterlagen für die Tiefbau- und Entwässerungsarbeiten beauftragt. Landschaftsarchitekt Andreas Walter wurde mit der Erstellung der Planungs- und Ausschreibungsunterlagen für den Wegebau beauftragt. Die Verwaltung wurde, infolge der Sitzungspause des Gemeinderats im August 2017, damit beauftragt, die Tiefbau- und Entwässerungsarbeiten sowie die Pflasterbauarbeiten an die Firma Mezger Bau und Firma Pflasterbau Thal zu vergeben.**

- **3. ÄNDERUNGSVERTRAG ZUM VERTRAG ÜBER DEN BETRIEB UND DIE FÖRDERUNG DER KIRCHLICHEN KINDERGÄRTEN IN HÜTTLINGEN**

Die Katholische Kirchengemeinde Hüttlingen bat darum, die derzeit bestehenden Fördersätze für die einzelnen Kath. Kindergärten und Gruppen zu pauschalisieren, da die bisherige Abrechnung sehr kompliziert sei und einen hohen Verwaltungsaufwand darstelle. Bei einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern der Katholischen Kir-

chengemeinde Hl. Kreuz und der Verwaltung einigte man sich darauf, dass der derzeit bestehende Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kirchlichen Kindergärten in Hüttlingen dahingehend abgeändert werde, dass ab dem Abrechnungsjahr 2016 die pauschale Abmangel-Förderung der bürgerlichen Gemeinde, nach Abzug der Elternbeiträge, 96% für alle katholischen Kindereinrichtungen und Gruppen betrage und die Verwaltungskosten von 4 auf 3% gesenkt werden. Die pauschale Beteiligung der Katholischen Kirche an den Betriebskosten betrage künftig 4%. Bei diesem Gespräch wurde von der Katholischen Kirchengemeinde der Antrag vorgebracht auch in den restlichen drei Kindergärten die Leitungen mit je 12,5%/Gruppe freizustellen. Bei insgesamt 7 Gruppen wurde eine Leitungsfreistellung von 87,5% beantragt. Die Freistellungen sollen in den Gruppen durch Zweitkräfte aufgefangen werden. Insgesamt verursachen die Leitungsfreistellungen Kosten in Höhe von 40.000 €/Jahr. Weiter beantragte die Kirche die Zweitkräfte, welche eine Erzieherinnenausbildung absolviert haben, auch als Erzieherinnen zu bezahlen. Momentan erhalten sie eine Entlohnung als Kinderpflegerinnen. Dadurch werden die Personalkosten pro Jahr um 19.000 € steigen.

**Der Gemeinderat stimmte einstimmig den Leitungsfreistellungen mit 12,5% je Gruppe in den restlichen drei Kindergärten in katholischer Trägerschaft (St. Josef, St. Martin und St. Franziskus) zu. Auch stimmte er der vorgeschlagenen pauschalen Abmangel-Förderung der bürgerlichen Gemeinde von 96% und der Senkung der Verwaltungskosten von 4 auf 3% ab dem Abrechnungsjahr 2016 zu. Der Gemeinderat beauftragte Bürgermeister Ensle mit der weiteren Abwicklung des 3. Änderungsvertrages zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kirchlichen Kindergärten in Hüttlingen ab dem Abrechnungsjahr 2016.**

- **AUSBAU DES WIRTSCHAFTSWEGES ENTLANG FILGENBACH, FLURSTÜCK 3128/1 IN NIEDERALFINGEN**
  - **Weitere Vorgehensweise**

Aufgrund des Antrags aus der Mitte des Gemeinderat, einen möglichen Ausbau des Wirtschaftsweges oberhalb des Schlierbaches näher zu untersuchen, wurde von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, den Weg in seiner Führung zu belassen und die Böschung zum Schlierbach durch einen „Halbrahmenzaun“ aus Holz für Fußgänger und Fahrradfahrer gegen Absturz zu sichern und die Risse und Asphaltausbrüche oberflächlich zu überarbeiten. Eine Aufweitung des Weges und umfangreiche Böschungssicherungsmaßnahmen stehen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis.

**Der Gemeinderat hat dem Vorschlag, den Weg in seiner Führung zu belassen und die Böschung zum Schlierbach durch einen „Halbrahmenzaun“ aus Holz für Fußgänger und Fahrradfahrer gegen Absturz zu sichern und die Risse und Asphaltausbrüche oberflächlich zu überarbeiten, einstimmig zugestimmt.**

- **VERKEHRLICHE ANGELEGENHEITEN:**
  - a) **Bericht über die Verkehrsschau vom 10.05.2017**

1. Antrag auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung im Zuge des Kirchhofweges (K3237) in Hüttlingen:

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gilt grundsätzlich eine innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Ein Abweichen von dieser zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) nur beim Vorliegen besonderer Umstände möglich.

Verkehrsbeschränkende Maßnahmen aus Sicherheitsgründen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können angeordnet werden, wenn eine besondere Gefahrenlage vorliegt. Eine besondere Gefahrenlage in Ortsdurchfahrten kann bestehen bei engen Kurven bzw. unübersichtlichem Fahrbahnverlauf oder einer schmalen Fahrbahn in Verbin-

dung mit hohem Fußgängeraufkommen, vor allem von besonders schutzbedürftigen Personen und bei unzureichendem Gehwegausbau.

Im Kirchhofweg ist größtenteils ein beidseitiger, zumindest ein einseitiger Gehweg vorhanden, auch liegt keine Straßenengstelle (mit Ausnahme im unmittelbaren Knotenpunkt –Kirchhofweg/Hauptstraße-) vor, zudem sind sonst keine besonderen Umstände gegeben, sodass der beantragten Geschwindigkeitsbeschränkung nicht entgegengehalten werden kann. Auch weist der Kirchhofweg eine völlig unauffällige Verkehrs- bzw. Unfalllage auf.

2. Beratung bzgl. Einbaus einer Mittelinsel mit Querungshilfe im Zuge der Wasseralfinger Straße (B19) auf Höhe der Einmündung der Beethovenstraße in Hüttlingen:

Von der Verkehrsschau wird der Einbau einer Mittelinsel mit Querungshilfen verkehrrechtlich grundsätzlich begrüßt. Hierdurch wird für den Fußgänger, welcher die Wasseralfinger Straße (B 19) quert, eine sichere Querungsmöglichkeit geschaffen. Auch im Hinblick auf die beidseitig bestehende Linienbushaltestelle wird der Einbau einer Mittelinsel mit Querungshilfe begrüßt. Voraussetzung für diese angedachte Maßnahme ist jedoch auch, dass es sich bei dieser Linienbushaltestelle um eine reine Ein- bzw. Ausstiegshaltestelle handelt, da ja das Vorbeifahren am haltenden Bus nicht möglich/zulässig ist. Auch dürfte sich aufgrund der dann ergebenden Fahrbahnverschwenkung eine Geschwindigkeitsreduzierung einstellen. Da es sich hier um eine bauliche Maßnahme im Zuge einer Bundesstraße handelt muss dieses Vorhaben mit dem zuständigen Straßenbaulastträger (Regierungspräsidium Stuttgart) abgestimmt werden. Eine abschließende Stellungnahme des Geschäftsbereichs Straßenverkehr erfolgt dann nach Vorlage von konkreten Entwurfsplänen.

3. Anordnung einer Tempo 30-Zone im neuen Wohnbaugebiet „Hochfeld“ in Hüttlingen:

Das neue Wohnbaugebiet „Hochfeld“ wird als Tempo 30-Zone ausgewiesen. Die erforderliche Beschilderung ist, unter Beachtung des Lichtraumprofils, durch die Gemeinde aufzustellen.

4. Antrag auf Anordnung/Aufstellung des Verkehrszeichens 239 (Gehweg) mit dem Zusatzzeichen 1022-10 (Radverkehr frei) für die Verbindung zwischen Forellenweg und Brühlweg in Hüttlingen:

Da vermehrt zweirädrige motorisierte Fahrzeuge zwischen Forellenweg und Brühlweg fahren und es dadurch zu Verkehrsgefährdungen und Lärmbelästigung kommt, legt die Verkehrsschau fest, dass das Verkehrszeichen 239 (Gehweg) und Zusatzzeichen 1022-10 (Radverkehr frei) aufgestellt wird.

5. Überprüfung der Tonnagenbeschilderung im Zuge des Wilhelm-Nagel-Wegs/Silcherwegs in Hüttlingen:

Da der Wilhelm-Nagel-Weg ein starkes Gefälle/Steigung aufweist, nicht übersichtlich verläuft und eine eingeschränkte Ausbaubreite hat, soll dieser für Fahrzeuge über 7,5 t mit Ausnahme des Anliegerverkehrs gesperrt werden. Teilweise ist der Weg schon entsprechend beschildert, jedoch nicht durchgängig. Die Verkehrsschau legt eine neue bzw. geänderte Beschilderung fest.

6. Überprüfung der Anordnung einer geänderten Vorfahrtsregelung im Zuge der Kocherstraße in Hüttlingen:

Die Verkehrsschau kommt dem Antrag der Verwaltung in der Kocherstraße teilweise die bestehende Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ aufzuheben nicht nach, da

Gegebenheiten, welche eine Ausnahme von der gesetzlichen Regelung zulassen würden, z. B. starkes Gefälle, starker Linienbusverkehr usw. nicht vorliegen.

#### 7. Überprüfung der Parksituation auf Höhe der Gebäude Rotwiesenstraße 7/9 (Sackgasse) in Hüttlingen-Seitsberg:

Da in der Sackgasse Rotwiesenstraße, welche mit einer kleinen Wendefläche endet, geparkt wird, wurde von der Verkehrsschau überprüft, ob die Anordnung eines eingeschränkten Halteverbots erlassen werden kann. Zunächst wurde festgehalten, dass die Rotwiesenstraße als Tempo 30-Zone ausgewiesen ist. Die hier bestehende Wendefläche hat eine Breite von ca. 7 m und eine Länge von ca. 11 m. Die Ausfahrt vom Gebäude Rotwiesenstraße 7 erfolgt an der nordöstlichen Seite dieser Wendefläche. Sofern gegenüber dieser Ausfahrt ein Fahrzeug ordnungsgemäß parkt, ist eine ausreichende Fahrbahnbreite noch gegeben. Sofern jedoch mehrere/weitere Fahrzeuge parken, ist dies nicht mehr der Fall und dann besteht ein gesetzliches Parkverbot gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO. Für die Anordnung eines eingeschränkten Halteverbots besteht nach Ansicht der Verkehrsschau kein Handlungsbedarf.

#### 8. Überprüfung der Verkehrssituation bzw. der Parksituation im Bereich der Wendeplatte am Ende der Schillerstraße in Hüttlingen:

Auf Antrag der Gemeinde wurde o. g. Verkehrssituation nochmals überprüft. Um für alle Beteiligten eine möglichst unkomplizierte Regelung zu schaffen, wird festgelegt, dass parallel zur nordwestlichen Grundstücksgrenze von Flurstücksnummer 1183/2 zwei Längsparkplätze mit einer Breite von ca. 2,30 und einer Länge von ca. 5,50 m durch die Gemeinde markiert werden. Sollte diese Parkflächenmarkierung nicht ausreichen bzw. sich die Verkehrsteilnehmer nicht daran halten und es weiterhin zu nicht akzeptablen Verkehrssituationen kommen, legt die Verkehrsschau fest, dass durch die Gemeinde am dortigen Lichtmast auf Höhe des o. g. Flurstücks das Verkehrszeichen 290.1-40 (Beginn/Ende eines eingeschränkten Halteverbots für eine Zone) mit dem Zusatzzeichen 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) unter Beachtung des Lichtraumprofils anzubringen ist. Diese Anordnung tritt jedoch nur dann in Kraft, wenn die Gemeinde dies konkret schriftlich beantragt.

**Der Gemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis.**

- **VERKEHRLICHE ANGELEGENHEITEN:**

- b) **Antrag auf Änderung der Vorfahrtssituation B19/Querspange zum Albanuskreisel (Höhe Heimatsmühle) bei Hüttlingen**

Aufgrund mehrerer Anregungen des Gemeinderats hat die Verwaltung einen Antrag auf Änderung der Vorfahrtssituation B19/Querspange (Höhe Heimatsmühle) gestellt. Bei einer Verkehrsschau im Dezember 2016 hat sich die Straßenverkehrsbehörde dahingehend geäußert, dass sich durch die beiden neuen Kreisverkehrsanlagen im Zuge der Ortsdurchfahrt eine Verlagerung der Verkehrsströme über die Querspange zur B19 in Richtung Ortsmitte ergeben hat. Dies zeigt sich insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten. Hier kommt es wegen der bestehenden Vorfahrtsregelung zu erheblichen Rückstaus, teilweise bis zur Kreisverkehrsanlage Albanus. Schon 2011 wurde bei einer Verkehrsschau diese Situation beraten und festgestellt, dass eine Abänderung der jetzigen Vorfahrtsregelung nur dann denkbar wäre, wenn zu einer auffälligen Markierung und einer entsprechenden geänderten Beschilderung auch ein erheblicher Umbau dieses Knotenpunktes erfolgen würde. Am 25.04.2017 wurde mit einem Vertreter des Regierungspräsidiums dieses Thema erneut und sehr ausführlich diskutiert. Mitte Mai ging daraufhin eine schriftliche Stellungnahme bei der Verwaltung ein, in dem das Regierungspräsidium sich dahingehend geäußert hat, dass, da die Einmündung kein auffälliges Unfallgeschehen zeigt und die Einmündung übersichtlich

und verkehrsgerecht ausgebaut und beschildert ist, von ihrer Seite keine Veranlassung zur Änderung der Vorfahrtssituation in diesem Knotenpunkt gesehen wird.

**Der Gemeinderat nahm von der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart Kenntnis.**

- **B19 FAHRBAHNDECKENERNEUERUNG**

- **Information**

**a) B19 Fahrbahndeckenerneuerung B29/Kreisverkehr „Albanus“ bis Aufweitung Zufahrt GE Hüttlingen-Süd – Bauabschnitt 1**

Der Bauabschnitt 1 umfasst den Bereich der Anschlussstelle B29, Kreisel Albanus bis zum Beginn der Fahrbhauaufweitung zur Einfahrt des Gewerbegebiets Hüttlingen-Süd. Die Baulänge umfasst etwa 400 m. Das Brückenbauwerk soll, falls erforderlich, ertüchtigt werden. Die Ausschreibung der Maßnahme durch das RP Stuttgart erfolgt unverzüglich. Die Ausführung ist ab dem 09.10.2017 (nach verkaufsoffenen Sonntag des Gewerbe- und Handelsvereins), geplant. Die Fahrbahndeckenerneuerung erfolgt unter Vollsperrung. Es handelt sich dabei ausschließlich um eine Maßnahme des Bundes. Es sind keine Maßnahmen seitens der Gemeinde geplant. Bauende soll Ende Oktober 2017 sein.

**b) B19 Fahrbahndeckenerneuerung von Ende Aufweitung Zufahrt GE Hüttlingen-Süd bis Tankstelle – Bauabschnitt 2**

Der Bauabschnitt 2 umfasst den Streckenabschnitt ab Ende der Aufweitung, Zufahrt zum Gewerbegebiet Hüttlingen-Süd auf Höhe der Brücke Mittelbach, bis zur Tankstelle. Die Zufahrt zur Tankstelle ist somit während der Bauzeit von der Ortsmitte kommend möglich. Der Mischwasserkanal mit Straßenentwässerung von Bolzenweiler bis zur Einmündung Beethovenstraße ist komplett zu erneuern (Spitzmuffenrohre) und wird in die Trasse des Gehwegs neu verlegt. Damit kann auch die Straßenentwässerung der B 19 angeschlossen werden. Die Auswechslung der maroden Trinkwasserleitung wird in einen gemeinsamen Graben mit dem MW-Kanal eingelegt. Die bestehenden Hausanschlüsse der Entsorgungsleitungen im Bereich Bolzenweiler werden als Querungen an den neu verlegten MW-Kanal angeschlossen.

Die Fahrbahndeckenerneuerung auf diesem Teilstück (Tragschicht, Binder, Decke) der B19/Wasseralfinger Straße wird durch das RP Stuttgart umgesetzt.

Der Ausbau der beiden Bushaltestellen mit „Kasseler Borde“ und taktilen Steinen mit Querungshilfe im Bereich Einmündung Beethovenstraße erfolgt durch das RP Stuttgart und wird vom Bund finanziert. Die Leerrohrverlegung zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur gemäß Planung von TKI wäre möglich. Die Verlegung von Straßenbeleuchtungskabel mit der Herstellung der Leuchtenfundamente müsste mit ausgeführt werden. Ein Ausbau des vorhandenen Gehweges zu einem kombinierten Geh- und Radweg von der Einmündung Bolzenweiler bis zur Beethovenstraße als Lückenschluss im Verbund Radwegenetz wäre denkbar. Vom Grundstück, Flst. 1075 müsste ggf. noch eine Teilfläche erworben werden. Das Brückenbauwerk „Mittelbach“ soll falls erforderlich ertüchtigt werden. Die Baulänge beträgt ca. 300 m. Die Ausführung ist ab März 2018 geplant. Die Bauzeit wird vom Regierungspräsidium mit ca. 6 Wochen kalkuliert. Beim Breitbandausbau ist mit einer Verlängerung der Bauzeit zu rechnen. Die Gesamtbaumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung. Ein Verkehrsgespräch mit allen Beteiligten und Betroffenen wird rechtzeitig vom RP Stuttgart veranlasst.

**c) B19 Fahrbahndeckenerneuerung von Tankstelle bis Einmündung „Hohenespe“- Bauabschnitt 3**

Der Bauabschnitt 3 umfasst den Streckenabschnitt von der Tankstelle bis zur Einmündung Hohenespe einschließlich eventueller Stützmauersanierung (Entscheidung durch RP Stuttgart als Baulastträger). Die TKI-Planung sieht in der Wasseralfinger Straße einen Breitbandausbau in den Gehwegen und den jeweiligen Hausanschlüssen

bis zur Grundstücksgrenze vor. Die Baulänge dieses Abschnittes beträgt ca. 350 m. Die Ausführung ist für das Jahr 2018 geplant. Die Bauzeit für den BA 2+3 wird vom RP Stuttgart auf ca. 3,5 bis 4 Monate kalkuliert. Die Zufahrt zur Tankstelle ist während den Bauabschnitten 2 und 3 immer zugänglich. Die Ausschreibung für den BA 2 und BA 3 ist von März bis Juni 2018 geplant. Die Bauzeit ist mit ca. 3,5 bis 4 Monate veranschlagt. Die Ausschreibung ist noch im Jahr 2017 vorgesehen.

Das RP Stuttgart schreibt die Gesamtbaumaßnahme komplett aus, da die Hauptmassen beim RP angesiedelt sind. Die Gemeinde Hüttlingen hängt sich an die Ausschreibung an. Das Büro stadtländingenieure ist mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses zu beauftragen, welches an das RP Stuttgart zu übergeben ist. Es gibt somit eine Ausschreibung mit separater Bauleitung und separater Abrechnung. Der Bund erscheint als Hauptauftraggeber.

#### **Zeitplan BA 2+3 nach Beratung und Beschlussfassung am 20.07.2017 im Gemeinderat**

Die Unterlagen mit Kostenermittlung werden vom Büro stadtländingenieure gefertigt. Mit dem RP Stuttgart ist eine Kostenvereinbarung abzuschließen.

Die Ausschreibung des BA 2+3 beginnt sobald die Vereinbarung vorliegt und die Haushaltsmittel bereit gestellt sind im Nov./Dez. 2017

**Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt. In der Gemeinderatssitzung am 20.07.2017 wird über die weiteren gemeindeeigenen Maßnahmen entschieden. Unabhängig davon sind in den Haushalt 2018 die Kosten für die Bordsteinauswechslungen, Anpassung der Schachtabdeckungen und Sinkkästen einzuplanen. Der Gemeinderat hat das Ingenieurbüro stadtländingenieure mit der Planung der gemeindlichen Maßnahmen mit Kostenschätzung beauftragt.**

- **LÄRMAKTIONSPLAN: AUSWERTUNG DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**
  - **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

Dem Gemeinderat wurden sämtliche Mitteilungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, sowie die entsprechenden Stellungnahme mit Abwägungsbeschluss erläutert und zur Kenntnis gegeben.

**Der Gemeinderat nahm die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis. Gemäß der ausgearbeiteten Stellungnahme wurde nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander die vorgeschlagene Abwägung vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben.**

- **BEKANNTGABE NICHTÖFFENTLICH GEFASSTER BESCHLÜSSE GEM. § 35 ABS. 1 GEMO**

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 18.05.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat hat das Büro stadtländingenieure GmbH aus Ellwangen mit einem Bruttlohonorar von 11.682,13 € mit dem Aufbau eines Höchstgeschwindigkeitsnetzes zur Anbindung der Alemannenschule beauftragt.
2. Der Gemeinderat hat das Büro stadtländingenieure mit der Ausarbeitung eines Vorschlags zur Entwässerung der Aussegnungshalle und der Anschlussflächen beauftragt.
3. Der Gemeinderat hat der unbefristeten Weiterbeschäftigung einer Mitarbeiterin im Rathaus zugestimmt.
4. Der Gemeinderat hat der Aufnahme einer weiteren Gewerbefläche am östlichen Ortsrand von Hüttlingen in die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 zugestimmt.

5. Der Gemeinderat hat der Veräußerung eines Grundstücks im Gewerbegebiet „Bolzensteig“ an Thomas Miedler, Immobilien-Dienstleistungen aus Aalen nicht zugestimmt.
6. Der Gemeinderat hat der Veräußerung des Grundstücks „An der Pfitze 5 und 5/1“ aus städtebaulichen Gründen nicht zugestimmt.

- **EINSATZ VON STREETWORKERN DER FIRMA EPIA**

Da im Gemeindegebiet immer häufiger Jugendliche und junge Erwachsene Müll liegen lassen, kam der Antrag, dass diesbezüglich Sensibilisierungsmaßnahmen getroffen werden. Deshalb wurde von der Verwaltung bei der Firma epia angefragt, ob es möglich ist, Streetworker einzusetzen. Damit verspricht man sich auch, die Lautstärke, welche die durch die Jugendlichen teilweise bis in späten Abend- und Nachtstunden verursacht wird, in den Griff zu bekommen.

***Der Gemeinderat hat dem Einsatz von Streetworkern der Firma epia zugestimmt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten dürfen höchstens 5.000 € betragen. Nach dem Einsatz ist von den Streetworkern der Firma epia ein Erfahrungsbericht dem Gemeinderat vorzulegen.***

**Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.**